

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt, wenn dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die Möglichkeit geschaffen wurde, von ihrem Inhalt rechtzeitig in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

I. Allgemeines

1. Für sämtliche Geschäfte, auch solche aus künftigen Vertragsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Angebote sind stets freibleibend.
3. Bestellungen und mündliche Nebenabreden gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

II. Preisstellung

1. Die Preise verstehen sich für die Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten.

III. Lieferung

1. Die Lieferzeit wird gewissenhaft angesetzt, wobei die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten bleibt. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt auch voraus, dass der Auftraggeber seine Obliegenheiten (z.B. Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen usw.) termingerecht erfüllt. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung. Unvorhergesehene Hindernisse u. a., wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Erkrankungen und Betriebsstörungen beim Lieferer, behördliche Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen, zur Zeit der Herstellung, berechnen den Lieferer, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder in entsprechendem Umfang aufzuheben.
2. Die schuldhaftige Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechnen den Besteller zum Rücktritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Schadensersatz kann in allen Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden, und zwar bis zu 10 % des Auftragswertes pro Woche nach Ablauf der Nachlieferungsfrist, jedoch nur bis zu Höhe des Auftragswertes.
3. Bei Überschreiten einer gesetzten Abrufrfrist ist der Lieferer berechnigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag, bzw. vom noch schwebenden Teil des Geschäfts zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder seine Rechte auf Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend zu machen.
4. Qualitätstoleranz: Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall mit dem Auftraggeber spezifizierte Ausführungsnormen vereinbart sind.
5. Insbesondere gelten die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben als nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
6. Mengentoleranz: Grundsätzlich ist der Auftragnehmer berechnigt, produktbedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen.
7. Nichtabnahme einer fest in Auftrag gegebenen Stückzahl in voller Höhe durch den Besteller berechnigt den Lieferer einen Mindermengenzuschlag in Höhe des durch die Minderabnahme entstehenden Verlustes zu erheben.
8. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, Versicherung wird nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Auch bei vereinbarter Freilieferung geht das Versandrisiko zu Lasten des Bestellers. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

IV. Zahlung

1. Rechnungen sind zahlbar in Hofheim 10 Tage nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Schecks werden unter Abzug der entsprechenden Inkassospesen unter Vorbehalt des richtigen Eingangs gutgebracht.
 2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden die jeweils banküblichen Verzugszinsen berechnet.
 3. Die Zahlungsverweigerung wegen behaupteter Gegenansprüche oder Beanstandungen des Bestellers sind nicht zulässig. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.
 4. Die gelieferte Ware bleibt einschließlich aller Nebenforderungen, wie Verpackung u. a. bis zur völligen Bezahlung der Rechnung bzw. Einlösung von Schecks im Eigentum des Lieferers. Bis dahin hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und sonstigen Schaden zu versichern. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nur mit Zustimmung des Lieferers gestattet.
- Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Besteller hiermit sämtlich an den Lieferer zu dessen Sicherung ab.

Der Besteller darf den Gegenstand nicht belasten, vor allem nicht verpfänden und zur Sicherung übereignen, und hat dem Lieferer etwaige Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen unverzüglich mitzuteilen.

5. Urheberrecht: Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts ist der Auftraggeber verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Auftragnehmer, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matrern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und –konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe – auch von Duplikaten – besteht nicht. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags.

6. Werkzeugkosten werden anteilig in Rechnung gestellt. Werkzeuge gehen nicht in das Eigentum des Bestellers über. Für Werkzeugkosten (Formen) sind 50% des Werkzeugkostenanteils bei Bestellung und 50 % nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

V. Rücktritt

Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere erkennbarer Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ungünstigen Auskünften über ihn, fehlender Deckung eines Schecks, Protestierung eines Wechsels und Verzug des Bestellers bei laufenden Zahlungsverpflichtungen ist der Lieferer zum Rücktritt berechnigt. Dies gilt auch beim Übergang des gewerblichen Unternehmens des Bestellers auf einen anderen nach Vertragsabschluss.

VI. Gewährleistung

1. Mängelrügen wegen Gewicht, Stückzahl, Güte oder Ausführung der Ware können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber 7 Tage nach Eingang der Ware bei der Empfangsstation durch schriftliche Anzeige zu Kenntnis des Lieferers gelangen und diesem auf Wunsch kostenlos Muster der beanstandeten Ware zur Prüfung eingesandt werden.
2. Gewährleistung erfolgt bei Mengenabweichung durch Nachlieferung, im übrigen für Waren, die nachweisbar durch Materialfehler unbrauchbar sind, durch Ersatzlieferung.
3. Für den Fall der Unmöglichkeit oder des Fehlschlagens der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, die Vergütung entsprechend dem Verhältnis von vereinbarter zu erfolgter Leistung zu mindern.
4. Weitergehende Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden werden abgelehnt. Ebenso entfällt ein Ausgleich für aufgewendeten Arbeitslohn, Gewinnentgang, Versandkosten oder Verzugsschaden. Auch für Schäden als Folge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Inanspruchnahme oder natürlicher Abnutzung etc. wird nicht gehaftet.
5. Qualitätsprüfung bei Druck- und Massendruckartikeln wird nach statistischen Stichproben, bei Displays durch Einzelkontrolle durchgeführt.

VII. Übriges

1. Geschäftsbedingungen oder einzelne von diesen Bestimmungen abweichende Bestimmungen des Bestellers gelten nur bei schriftlicher, ausdrücklicher Bestätigung als angenommen.
2. Individualvereinbarungen bezüglich einzelner Bedingungen berühren die Geltung der übrigen nicht.
3. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages ist der Verwender befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Im Übrigen ist diese ohne Einfluss auf die Gültigkeit der weiteren Bedingungen sowie der Gesamtheit der Bedingungen.
4. Auf alle durch die Lieferung begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.
5. Für beide Teile, auch bezüglich Scheck- und Wechselverbindlichkeiten ist Erfüllungsort Hofheim und Gerichtsstand Frankfurt-Höchst.